Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4322 Windhaag bei Perg – Dr. Jürgen Schober

Bezug:

Kundmachung vom 5. November 2018 in der Amtlichen Linzer Zeitung

Frist: 17. Dezember 2018

Bezirkshauptmannschaft Perg BHPESanR-2018-503287/2-LBM Perg, am 30. Oktober 2018

Kundmachung gem. §§ 48, 53 Apothekengesetz RGBI. Nr. 5/1907 idF. BGBI. I Nr. 59/2018 – Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Herr Dr. med. univ. Jürgen Schober, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 4020 Linz, hat mit Antrag vom 27.10.2018 um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ab 01.01.2019 für den Berufssitz 4322 Windhaag bei Perg, Pflegerstraße 11, als Nachfolger von Dr. Josef Schober angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gem. § 48 iVm. § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idF. BGBl. I Nr. 59/2018, etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung zur Haltung der beantragten ärztlichen Hausapotheke innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung an gerechnet, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Standort der Hausapotheke in Aussicht genommen wird, sohin bei der Bezirkshauptmannschaft Perg, mündlich oder schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bezirkshauptmann Mag.^a Magdalena Löttner-Bigonski